



Universität Greifswald, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät,
Prof. Dr. F. Dünkel, D - 17487 Greifswald

Rechts- und Staats-
wissenschaftliche Fakultät
Lehrstuhl für Kriminologie

Prof. Dr. jur. Frieder Dünkel

Telefon: +49 3834 86-2138
Telefax: +49 3834 86-2155
duenkel@uni-greifswald.de
<http://jura.uni-greifswald.de/duenkel>

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/972

19. März 2013

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung –
Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung
(SVVollzG SH) und zur Änderung weiterer Gesetze,
Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 18/448 vom 9.1.2013**

Vorbemerkung

Die Notwendigkeit eines Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes ergibt sich aus der aktuellen Rechtsprechung des BVerfG. Der Landesgesetzgeber hat die entsprechenden Vorgaben des BVerfG ebenso wie des Bundesgesetzgebers im Rahmen der Neuregelung der materiell-rechtlichen Anordnungsvoraussetzungen der Sicherungsverwahrung (Gesetz vom 5.12.2012, BGBl. I, S. 2425) umzusetzen. Nachfolgend ist zu prüfen, inwiefern den Vorgaben insbesondere im Hinblick auf das sog. Abstandsgebot ausreichend Rechnung getragen wurde.

1. Grundlegende Ausrichtung des Gesetzes und Trennungsgrundsätze

Der Gesetzesentwurf wird dem Anspruch eines „freiheitsorientierten und therapiegerichteten“ Vollzugs weitgehend gerecht. Dennoch gibt es einzelne Schwächen des Entwurfs, auf die nachfolgend hingewiesen wird. Schleswig-Holstein sieht für die Sicherungsverwah-

rung (SV) die Unterbringung in der Hamburger JVA Fuhlsbüttel vor und geht von einer Belegung von 11 Haftplätzen aus. Innerhalb Schleswig-Holsteins werden nur 3-4 Sicherungsverwahrte in der Sozialtherapie und ca. zwei in der Entlassungsvorbereitungsabteilung in der JVA Lübeck untergebracht. Mit der Begrenzung des Täterkreises auf Gewalt- und Sexualtäter in §§ 66, 66a, 66b StGB wird der Personenkreis in der SV bundesweit – wie derzeit schon zu beobachten – weiter abnehmen. Von daher wird sich das Problem eines binnendifferenzierten Resozialisierungsvollzugs im Hinblick auf Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten bis hin zur Freizeitgestaltung (insbesondere Sport) nur durch eine Nutzung der Möglichkeiten des Vollzugs der Freiheitsstrafe realisieren lassen. Dem trägt § 11 Abs. 3 Rechnung.

Nicht ausreichend berücksichtigt ist dabei allerdings die Problematik weiblicher Untergebrachter. Für sie sind zwar gemeinsame Maßnahmen insbesondere der schulischen und beruflichen Qualifizierung möglich (vgl. § 11 Abs. 5), im Übrigen bleibt es offenbar allerdings bei der Trennung männlicher und weiblicher Untergebrachter, was u. U. zur Einzelhaft und damit zur absoluten Isolation führen kann. Insoweit müsste über eine Vollzugsgemeinschaft mit weiteren Bundesländern oder – mit Zustimmung der Untergebrachten – über die Unterbringung im Frauenstrafvollzug nachgedacht werden.

2. Vollzugsziel, Vollzugsgestaltung, Mitwirkung

Das Vollzugsziel der Minderung der Gefährlichkeit der Untergebrachten ist missverständlich bzw. ungenau formuliert. Es geht nicht um ein feststehendes Persönlichkeitsmerkmal oder die Eigenschaft einer Person, sondern um ein eingeschätztes Risiko der Begehung weiterer erheblicher Straftaten, das durch verschiedene Behandlungsmaßnahmen, aber auch Hilfen zur Bewältigung von materiellen und anderen Notlagen gemindert werden sollen. Daher sollte § 2 S. 1 so formuliert werden, dass die Orientierung an der Minderung des Rückfallrisikos bzgl. erheblicher Straftaten i. S. d. § 66 Abs. 1 StGB deutlich wird.

Vorschlag:

§ 2 S. 1: Der Vollzug dient dem Ziel das Risiko der Begehung weiterer erheblicher Straftaten i. S. d. § 66 Abs. 1 StGB durch den Untergebrachten so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann.

In § 3 Abs. 2 wird das Ziel der Erhaltung bzw. Ermöglichung „weitgehender Selbstbestimmung“ genannt. Ferner ist ein Leben in Würde zu ermöglichen.

Es wird nicht ganz deutlich, weshalb diese Aspekte in § 5 Abs. 2 erneut wiederholt werden, obwohl die inhaltlichen Aussagen natürlich absolut richtig sind.

3. Vollzugs- und Eingliederungsplan

In § 10 Abs. 3 wird festgelegt, dass „rechtzeitig“ vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt ... die Planung zur Vorbereitung der Eingliederung“ zu beginnen hat. Diese Formulierung wird der vom BVerfG geforderten „Freiheitsorientierung“ nicht gerecht. Mit der Planung zur Vorbereitung der Eingliederung erst zu beginnen, wenn ein voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt schon feststeht, verkennt die Aufgabe des Vollzugs, vom ersten Tag der Unterbringung an auf die Entlassung hinzuarbeiten und in der Vollzugsplanung bereits die Bedingungen festzulegen, die zu einer Herabsetzung der „Gefährlichkeit“ führen sollen, infolge derer der Untergebrachte entlassen werden kann. Deshalb sollte § 10 Abs. 3 wie folgt formuliert werden:

§ 10 Abs. 3: Von Beginn der Unterbringung an hat die Planung zur Vorbereitung der Eingliederung zu beginnen.

Nur ein redaktioneller Hinweis ist, dass in § 10 Abs. 3 Nr. 7 eine Anregung von Weisungen auf die Führungsaufsicht zu beschränken ist, da allein diese mit der Entlassung des Untergebrachten eintritt.

4. Unterbringung und Bewegungsfreiheit, Wohngruppenvollzug

Eines der wesentlichen Kriterien, anhand dessen die Rspr. das Abstandsgebot konkretisiert hat, betrifft die Unterbringung in den entsprechenden Hafträumen. Mit der Bezeichnung „Zimmer“ anstatt Haftraum wird dieses Abstandsgebot noch nicht verwirklicht. Vielmehr geht es darum, dass es sich um eine gänzlich andere Unterbringungsart mit erheblich mehr Lebensraum handeln muss. Das OLG Naumburg (Beschluss vom 30.11.2011, Az. 1 Ws 64/11) hat insoweit Vorgaben gemacht, die zwar nicht zwingend für andere Bundesländer sind, jedoch einen Orientierungsrahmen für Mindeststandards der SV geben. Danach soll der Haftraum für Sicherungsverwahrte eine Mindestfläche von 20 qm mit abgetrennter

Nasszelle, einer eigenen Kochgelegenheit und Kühlschrank aufweisen. Das SVVollzG SH versäumt es entsprechende Mindeststandards gesetzlich festzulegen und verstößt damit auch gegen die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, die in Nr. 18.3 i. V. m. 18.1 eine gesetzliche Festlegung der Mindesthaftraumgröße verlangen.

Vorschlag:

§ 12 Abs. 1 wird folgender S. 5 angefügt:

Die Mindestwohnfläche pro Zimmer beträgt 20 qm.

Zu Recht werden in § 13 (und in der Begründung dazu) die Vorzüge des Wohngruppenvollzugs benannt. Dies entspricht dem derzeitigen Wissensstand, den auch das BVerfG in seiner Entscheidung zum Jugendstrafvollzug hervorhebt (BVerfG NJW 2006, S. 2093 ff.). § 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB greift dieses Gestaltungsprinzip auf. Unerfindlich bleibt, weshalb nach § 13 Abs. 1 der Vollzug nur „regelmäßig“ als Wohngruppenvollzug ausgestaltet wird. Die feinsinnige Unterscheidung nach der Unterbringung in einer Wohngruppe und der Teilnahme am Wohngruppenvollzug (§ 10 Abs. 1 Nr. 5, siehe auch Begründung, S. 127) legitimiert jedenfalls die gesetzliche Einschränkung nicht. Auch wenn Untergebrachte zunächst nicht wohngruppenfähig sein sollten, werden sie in einer Wohngruppe mit dem Ziel untergebracht, am Wohngruppenvollzug möglichst weitgehend teilzunehmen. Der Wortlaut des § 13 Abs. 1 ist ebenso unklar wie § 13 Abs. 3 S. 2, der von fest zugeordnetem Personal lediglich als Soll-Vorschrift ausgeht. Es ist eines der Definitionskriterien des Wohngruppenvollzugs, dass jeder Wohngruppe Personal fest zugeordnet wird. Daher macht auch diese Einschränkung keinen Sinn bzw. widerspricht dem Prinzip des Wohngruppenvollzugs. Eine Wohngruppe darf nicht zu groß dimensioniert sein. Angesichts des schwierigen Klientels sollte eine Maximalzahl von 10 Plätzen gesetzlich festgelegt werden.

Vorschlag:

§ 13 Abs. 1 und 3 sind daher wie folgt zu formulieren:

§ 13 Abs. 1: Der Vollzug wird als Wohngruppenvollzug mit jeweils maximal 10 Plätzen pro Wohngruppe ausgestaltet.

§ 13 Abs. 3 S. 2: Sie wird von fest zugeordneten Bediensteten betreut.

Zur institutionellen bzw. personellen Absicherung des Wohngruppenvollzugs siehe unten 12.

5. Geschlossener und offener Vollzug, Vollzugslockerungen

Ein wesentliches Element eines konsequent „freiheitsorientierten“ Vollzugs ist die Unterbringung im offenen Vollzug als überleitungsorientierte Maßnahme. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht diese notwendige Erprobungsphase nur als Soll-Regelung vor.

Das Konzept eines überleitungsorientierten Vollzugs und einer systematischen, verantwortungsbewussten Eingliederungsplanung wird über Vollzugslockerungen und die Verlegung in den offenen Vollzug umgesetzt. Der Entwurf sieht in § 41 Abs. 2 in Übereinstimmung mit § 66c Abs. 1 StGB vor, dass Lockerungen zu gewähren sind, „soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, der Untergebrachte werde sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden.“ Nur wenn erhebliche Straftaten i. S. der Anordnungsvoraussetzungen für die Sicherungsverwahrung drohen, sollen Lockerungen daher ausscheiden.

Dementsprechend ist auch die Verlegung in den offenen Vollzug bei Vorliegen der Eignung verbindlicher zu regeln. Ebenso wie im nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzugsgesetz (§ 15 Abs. 2 JStVollzG NRW) und im Regierungsentwurf eines Justizvollzugsgesetzes in Brandenburg (§ 22 Abs. 2 BbgJVollzG) sollte daher die Ermessensvorschrift (Soll-Vorschrift) zugunsten einer verbindlichen Unterbringung bei Vorliegen der Eignungskriterien umgestaltet werden.

Vorschlag:

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt formuliert:

Die Untergebrachten werden zur Entlassungsvorbereitung im offenen Vollzug untergebracht, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, der Untergebrachte werde sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten i. S. d. § 66 Abs. 1 StGB missbrauchen.

Bei in der SV Untergebrachten tritt häufiger das Problem auf, dass sie nach jahrelanger Haft bzw. Unterbringung keine oder nur sehr marginale Kontakte zu Bezugspersonen in Freiheit aufweisen. Insoweit gestaltet sich der Übergang u. U. sehr schwierig. Deshalb sieht § 48 Abs. 3 zu Recht den Aufenthalt in Übergangseinrichtungen als Überleitungs-

maßnahme vor. Das Problem ist nur, dass es solche Einrichtungen (insbesondere der Freien Straffälligenhilfe) in Schleswig-Holstein – soweit ersichtlich – kaum gibt. Das SVVollzG (und grundsätzlich auch das StVollzG SH) müssten daher eine institutionelle Absicherung dieses Konzepts vorsehen und – soweit andere Betreiber nicht existieren – Übergangshäuser oder ggf. -wohnungen in staatlicher Regie betreiben bzw. deren Finanzierung sicherstellen. Sinnvollerweise wird man entsprechende Einrichtungen im großstädtischen Bereich betreiben müssen. Die institutionelle Absicherung von Übergangseinrichtungen müsste in § 103 erfolgen.

Vorschlag:

In § 103 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

Soweit Freie Träger der Straffälligenhilfe oder die Sozialen Dienste der Justiz nicht oder nicht ausreichend Übergangseinrichtungen i. S. v. § 48 Abs. 3 vorhalten, ist der Vollzug zur Einrichtung bzw. Finanzierung solcher Einrichtungen verpflichtet. Es sind mindestens zwei Einrichtungen mit jeweils 5-10 Plätzen vorzusehen.

6. Sozialtherapeutische Maßnahmen, psychologische Intervention und psychotherapeutische sowie psychiatrische Maßnahmen

Es ist richtig und verfassungsrechtlich geboten, dass der Vollzug der SV schwerpunktmäßig „therapiegerichtet“ ausgestaltet wird.

Zutreffend ist auch, dass psychologische Interventionen und psychotherapeutische Maßnahmen (vgl. § 19) in erster Linie der Behandlung psychischer Störungen etc. dienen, die im Zusammenhang mit der Gefährlichkeit stehen. Aus dem Wort „insbesondere“ ist zu entnehmen, dass psychotherapeutische Interventionen auch im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bei Störungen Anwendung finden sollen, die nicht direkt mit der Delinquenz in Zusammenhang stehen.

Diese Offenheit des Behandlungskonzepts findet sich in § 20 hinsichtlich psychiatrischer Maßnahmen nicht wieder. Psychiatrische Behandlung soll nur der Behandlung psychischer Störungen dienen, die in einem Zusammenhang mit der Gefährlichkeit stehen. Das ist so nicht akzeptabel, da die Unterbrachten einen Anspruch auf Heilbehandlung auch solcher Störungen bzw. Krankheiten haben, die nicht in direktem Zusammenhang mit ihrer Delinquenz bzw. Gefährlichkeit stehen. Deshalb ist auch in § 20 (wie in § 19) das Wort „insbesondere“ einzufügen.

Vorschlag:

§ 20 S. 1 ist wie folgt zu formulieren:

Psychiatrische Maßnahmen im Vollzug dienen insbesondere der Behandlung psychischer Krankheiten, die in einem Zusammenhang mit der Gefährlichkeit stehen.

7. Arbeit und Arbeitsentlohnung

§ 21 ist im Grundsatz gut gelungen, da einerseits eine Arbeitspflicht nicht besteht (Abs. 1), andererseits ein umfassendes Angebot an Arbeit, arbeitstherapeutischen Maßnahmen sowie schulischer und beruflicher Bildungsmaßnahmen vorgesehen ist (Abs. 2), das auf die spätere Erwerbstätigkeit vorbereiten und den Tag strukturieren soll. Einziger Kritikpunkt ist auch hier, dass den Untergebrachten Arbeit etc. lediglich angeboten werden *soll*. Auch hier gibt es keinen Grund, von einer verbindlicheren Regelung abzusehen. § 21 Abs. 2 ist daher wie folgt zu formulieren:

§ 21 Abs. 2: Den Untergebrachten sind Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung (Beschäftigung) anzubieten, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen.

Im Fall der SV ist es mit Blick auf das Abstandsgebot akzeptabel, im Gegensatz zum Strafvollzug keine Arbeitspflicht vorzusehen, jedoch muss auch hier gewährleistet werden, dass allen Untergebrachten die Möglichkeit zu arbeiten als einklagbares Recht zur Verfügung steht. Die Verpflichtung der Anstalt, ein gut strukturiertes Angebot an vielfältigen Aktivitäten bzw. Vollbeschäftigung vorzuhalten, bedarf der weitergehenden institutionellen Absicherung als dies in § 103 Abs. 2 vorgesehen ist.

Vorschlag:

§ 103 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu ergänzen:

Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen insbesondere für therapeutische Maßnahmen, für Maßnahmen der Beschäftigung, Besuche, Freizeit, Sport und Seelsorge sowie für Arbeit vorzusehen, die eine Vollbeschäftigung der Untergebrachten gewährleistet.

Das Arbeitsentgelt wird in § 61 Abs. 2 auf 16% des Durchschnittslohns der Sozialversicherten angehoben. Zugleich entfällt allerdings die sog. nichtmonetäre Komponente des Arbeitsentgelts. Die Regelung des Arbeitsentgelts ist trotz der Anhebung der Bemessungsgröße, insbesondere mit Blick auf das Abstandsgebot verfassungswidrig und bedarf daher unbedingt einer Revision!

Die Arbeitsentlohnung im Strafvollzug liegt seit 2001 bei 9% des Durchschnittslohns der Sozialversicherten. Der unterzeichnende Verf. hat an anderer Stelle deutlich gemacht, dass diese Regelung verfassungswidrig ist und deshalb eine substantielle Erhöhung des Arbeitsentgelts für Strafgefangene auf 15% zusätzlich einer erheblichen Ausweitung der nicht monetären Komponente des Arbeitsentgelts erforderlich ist (vgl. die Stellungnahme des Verf. vom 25.1.2013 zum StVollzG M-V, Drs. 6/1337, www.jura.uni-greifswald.de/duenkel; ferner *Baechtold u. a.* 2011).

Ziel muss es auch im Vollzug der SV sein, dass Untergebrachten die Regulierung von Schulden, Unterhaltsleistungen gegenüber der Familie und die Wiedergutmachung/Entschädigung von Opfern ermöglicht werden. Dies sollte auch im vorliegenden Entwurf zum Ausdruck gebracht werden.

Wenn im Strafvollzug aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Entlohnung in Höhe von 15% der Bezugsgröße nach § 18 des SGB IV geboten sind, muss der entsprechende Vergütungssatz in der SV unter Berücksichtigung der fehlenden nichtmonetären Komponente bei mindestens 30% angesetzt werden.

Um dem Abstandsgebot auch in der grundsätzlichen Gestaltung des Vergütungssystems Rechnung zu tragen, wird in Anlehnung an das österreichische Strafvollzugsgesetz ein grundlegend anderes System vorgeschlagen. Die Untergebrachten erhalten eine Vergütung in Höhe von 100% der Eckvergütung, führen aber 50% als Haftkostenbeitrag ab. Zusätzlich werden 20% zur Wiedergutmachung des Schadens bzw. der Schuldenregulierung verwendet. Sofern die Untergebrachten keine entsprechenden Zahlungen und auch keine Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, wird der Differenzbetrag von bis zu 20% der Vergütung für Arbeit bzw. arbeitstherapeutische Beschäftigung (gem. § 61 Abs. 1) einem Opferfonds zugeführt. Den Untergebrachten verbleiben damit 30% der Eckvergütung.

Vorschlag:

In § 61 Abs. 1 wird die Zahl 16 Prozent durch 100 Prozent ersetzt.

§ 70 ist wie folgt zu ändern:

Die Untergebrachten entrichten einen Haftkostenbeitrag in Höhe von 50% der Eckvergütung. 20% der Eckvergütung werden für die Wiedergutmachung des Schadens, die Schuldenregulierung oder Unterhaltsleistungen verwendet, der Restbetrag bis zum Wert von 20% wird einem Opferhilfefonds zugeführt.

Positiv zu bewerten ist, dass das SVVollzG SH ein Überbrückungsgeld vorsieht, das ggf. auch schon vor der Entlassung für Eingliederungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden kann (§ 69 Abs. 3).

8. Selbstverpflegung

§ 59 sieht vor, dass sich die Untergebrachten grundsätzlich selbst verpflegen. Dies ist ein wichtiger, der Angleichung dienender Schritt eines auf Förderung der Selbständigkeit der Untergebrachten orientierten Vollzugs. Auch dass die Gefangenen die Kosten zu tragen haben und einen zweckgebundenen Zuschuss erhalten ist richtig. Die Begrenzung des Zuschusses auf die Höhe des von der Anstalt für Verpflegung ersparten Betrags ist allerdings unangemessen, da die Untergebrachten im Fall der Selbstverpflegung nicht in gleicher Weise wirtschaftlich Lebensmittel einkaufen und Mahlzeiten zubereiten können wie dies im Rahmen einer Großküche der Anstalt möglich ist. Daher müssen andere Verpflegungssätze gefunden werden, die eine vollwertige, vielseitige und gesunde Ernährung der Untergebrachten gewährleisten. Dies wird im Grundsatz auch in § 59 Abs. 3 angesprochen.

Unangemessen ist auch die Regelung zur Häufigkeit des Einkaufs mit „mindestens einmal pro Woche“ (§ 59 Abs. 4). Es ist schlechterdings nicht vorstellbar, dass die Untergebrachten im ungünstigsten Fall einmal pro Woche das Brot und Frischeartikel für eine ganze Woche im Voraus kaufen müssen und damit den Ansprüchen an eine gesunde Ernährung entsprochen werden kann. Es ist daher ein Einkauf mindestens alle zwei Tage vorzusehen.

Vorschlag:

§ 59 Abs. 2 S. 2: Die Anstalt unterstützt die Untergebrachten durch einen zweckgebundenen Zuschuss mindestens in Höhe der ersparten Aufwendungen, der im Rahmen der Selbstverpflegung eine vielseitige und gesunde Ernährung gewährleistet.

§ 59 Abs. 4 S. 1: Den Untergebrachten wird ermöglicht, mindestens jeden zweiten Tag einzukaufen.

9. Sicherheit und Ordnung

In § 84 wird die Unterbringung in einer anderen für den Vollzug der SV bestimmten Anstalt vorgesehen. Diese im Strafvollzug sinnvolle Regelung erscheint für den Vollzug der SV überflüssig. Die Unterbringung in der SV entspricht bereits den höchsten Sicherheitsstandards. Abgesehen davon, dass es in Schleswig-Holstein und auch in HH gar keine andere Anstalt für die SV gibt (also nur die Verlegung in ein weiteres Bundesland in Frage käme), gibt es keine sicherere Anstalt als die Abteilung für die SV (hier in Fuhlsbüttel).

Vorschlag:

§ 84 wird gestrichen.

Die besonderen Sicherungsmaßnahmen enthalten z. T. inadäquate Maßnahmen. So ist § 87 Abs. 2 Nr. 4 (Beschränkung des Aufenthalts im Freien) überflüssig, soweit es um Sicherheitsrisiken in der Person des Gefangenen geht. Ggf. reicht dann eine kurzfristige Absonderung als *ultima ratio* aus. Einzig im Fall einer drohenden Befreiung von außen könnte man an eine Beschränkung des Aufenthalts im Freien denken. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass ein vollständiger Ausschluss von der Bewegung im Freien nicht möglich (und offenbar auch nicht vorgesehen) ist. Das Anti-Folter-Komitee des Europarats sieht Einschränkungen der Bewegung im Freien besonders kritisch, weshalb man diese Sicherungsmaßnahme nicht in Betracht ziehen sollte.

Völlig unangemessen ist auch die mögliche Dauer der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum. Aus § 88 Abs. 5 ist zu entnehmen, dass die Unterbringung von mehr als 30 Tagen innerhalb 12 Monaten der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass eine entsprechende Unterbringung praktisch nie länger

als 24 Stunden dauert. Deshalb sollte bereits bei einer Unterbringungsdauer von 3 Tagen die Aufsichtsbehörde eingeschaltet werden, ferner eine absolute Höchstdauer von 7 Tagen pro Jahr festgeschrieben werden. Erneut ist darauf hinzuweisen, dass andernfalls Probleme mit dem Anti-Folter-Komitee des Europarats und mit der Rspr. des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu erwarten sind.

Vorschlag:

§ 87 Abs. 2 Nr. 4 wird gestrichen.

In § 88 wird nach Abs. 4 folgender Absatz 5 eingefügt (Abs. 5 und 6 werden zu Abs. 6 und 7): Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum darf in der Regel nicht mehr als 72 Stunden dauern. Die absolute Höchstdauer beträgt 7 Tage pro Jahr.

In § 88 Abs. 5 S. 2 wird „und Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum“ gestrichen.

10. Disziplinarmaßnahmen

Es ist zu begrüßen, dass Konfliktgespräche (§ 95) einer disziplinarischen Konfliktregelung vorgehen sollen.

Negativ anzumerken ist, dass die überkommene Maßnahme des Arrests in einer Disziplinarzelle weiterhin vorgesehen wird (§ 96 Abs. 3 Nr. 7). Der Entwurf eines SVVollzG in Mecklenburg-Vorpommern hat demgegenüber den Arrest abgeschafft und damit auch im Bereich der Konfliktregelung dem Abstandsgebot Rechnung getragen. Der Arrest in einer Disziplinarzelle erscheint als Anachronismus und insoweit überflüssig, als dem Untergebrachten der Fernsehempfang und Gegenstände der Freizeitbeschäftigung im eigenen Haftraum entzogen werden können, womit eine ausreichende „Disziplinierung“ erreicht wird.

Vorschlag:

§ 96 Abs. 3 Nr. 7 und Abs. 4 werden gestrichen.

11. Evaluation, kriminologische Forschung

Die Formulierung in § 102 S. 1 „sind im Zusammenhang mit der Forschung und dem kriminologischen Dienst ... wissenschaftlich zu überprüfen“ ist unglücklich gewählt. Außer-

dem gibt es keinerlei institutionelle Absicherung weder des kriminologischen Dienstes noch der externen Forschung, so dass es auch in Zukunft dabei bleiben wird, dass kriminologische Forschung im Strafvollzug nicht oder allenfalls marginal stattfinden wird. Auch sind die erforderlichen Ressourcen in den Haushaltsplan des Landes einzustellen.

Vorschlag:

§ 102 S. 1 wird wie folgt ergänzt:

Die im Vollzug eingesetzten Maßnahmen, namentlich Therapien und Methoden zur Förderung der Untergebrachten, sind von universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Kooperation mit dem kriminologischen Dienst auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Ferner wird folgender § 102 Abs. 2 eingefügt: Die für die wissenschaftliche Begleitforschung erforderlichen Ressourcen für externe kriminologische Forschung sowie den kriminologischen Dienst sind bereit zu stellen.

12. Vollzugspersonal und Qualitätssicherung

Die institutionelle Absicherung eines qualitativ hochwertigen Resozialisierungsvollzugs ist im vorliegenden Gesetzentwurf leider nicht ausreichend gelungen. So sehr die im Entwurf enthaltenen Regelungen zu einer umfassenden Diagnostik sowie zur Vollzugs- und Eingliederungsplanung positiv einzuschätzen sind, so wenig reicht deren personelle Absicherung in § 103 aus (vgl. zum Strafvollzug insgesamt *Baechtold u. a.* 2012). Ein entscheidender Mangel ist, dass mit Blick auf die Fachdienste keine Mindestausstattung gesetzlich festgelegt wird.

Im Bereich der Sozialtherapie gibt es bundeseinheitlich Mindeststandards, wonach in den dortigen Wohngruppen auf eine Wohngruppe mit 10 Gefangenen je ein Mitarbeiter des Sozialen Dienstes (Sozialarbeiter/-pädagoge) und ein Mitarbeiter des psychologischen Dienstes eingestellt werden soll (vgl. *Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen im Justizvollzug* 2012, S. 24). Dieser Schlüssel ist auch für die SV zugrunde zu legen.

Ferner ist die feste Zuordnung der Bediensteten zu Wohngruppen vorzusehen.

Vorschlag:

§ 103 Abs. 1 wird daher um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

Jede Wohngruppe ist mit mindestens einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin des sozialpädagogischen Dienstes und einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin des psychologischen Dienstes auszustatten. Die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des psychologischen und sozialpädagogischen Dienstes werden den Wohngruppen fest zugeordnet.

13. Zusammenfassung

Das vorliegende Gesetz ist überwiegend als gelungene Umsetzung eines konsequenten Wiedereingliederungsvollzugs im Bereich der SV anzusehen, das sowohl die soziale Integration der Unterbrachten als auch die Sicherheitsbedürfnisse der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern und die Prävention zukünftiger Straftaten und damit den Opferschutz in angemessener Weise berücksichtigt.

Dennoch gibt es einige wesentliche Mängel, die z. T. eher redaktionell, z. T. aber auch von essentieller, ja verfassungsrechtlicher Bedeutung sind.

Folgende **Änderungsvorschläge** sind daher angezeigt:

- 1. § 2 S. 1: Der Vollzug dient dem Ziel das Risiko der Begehung weiterer erheblicher Straftaten i. S. d. § 66 Abs. 1 StGB durch den Unterbrachten so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann.**
- 2. § 10 Abs. 3: Von Beginn der Unterbringung an hat die Planung zur Vorbereitung der Eingliederung zu beginnen.**
- 3. § 12 Abs. 1 S. 5: Die Mindestwohnfläche pro Zimmer beträgt 20 qm.**
- 4. § 13 Abs. 1: Der Vollzug wird als Wohngruppenvollzug mit jeweils maximal 10 Plätzen pro Wohngruppe ausgestaltet.**
§ 13 Abs. 3 S. 2: Sie wird von fest zugeordneten Bediensteten betreut.
- 5. § 14 Abs. 2: Die Unterbrachten werden zur Entlassungsvorbereitung im offenen Vollzug untergebracht, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, der Unter-**

- gebrachte werde sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten i. S. d. § 66 Abs. 1 StGB missbrauchen.
6. § 17 Abs. 1 S. 2: Personen aus dem Lebensumfeld der Untergebrachten außerhalb des Vollzugs werden in die Behandlung einbezogen.
 7. § 19 S. 1: Psychiatrische Maßnahmen im Vollzug dienen insbesondere der Behandlung psychischer Krankheiten, die in einem Zusammenhang mit der Gefährlichkeit stehen.
 8. § 21 Abs. 2: Den Untergebrachten sind Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung (Beschäftigung anzubieten anzubieten, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen).
 9. § 59 Abs. 2 S. 2: Die Anstalt unterstützt die Untergebrachten durch einen zweckgebundenen Zuschuss mindestens in Höhe der ersparten Aufwendungen, der im Rahmen der Selbstverpflegung eine vielseitige und gesunde Ernährung gewährleistet.
§ 59 Abs. 4 S. 1: Den Untergebrachten wird ermöglicht, mindestens jeden zweiten Tag einzukaufen.
 10. In § 61 Abs. 1 wird die Zahl 16 Prozent durch 100 Prozent ersetzt.
 11. § 70: Die Untergebrachten entrichten einen Haftkostenbeitrag in Höhe von 50% der Eckvergütung. 20% der Eckvergütung werden für die Wiedergutmachung des Schadens, die Schuldenregulierung oder Unterhaltsleistungen verwendet, der Restbetrag bis zum Wert von 20% wird einem Opferhilfefonds zugeführt.
 12. § 84 wird gestrichen.
 13. § 87 Abs. 2 Nr. 4 wird gestrichen.
 14. In § 88 wird nach Abs. 4 folgender Absatz 5 eingefügt (Abs. 5 und 6 werden zu Abs. 6 und 7): Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum darf in der Regel nicht mehr als 72 Stunden dauern. Die absolute Höchstdauer beträgt 7 Tage pro Jahr.
 15. In § 88 Abs. 5 (zukünftig Abs. 6) S. 2 wird „und Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum“ gestrichen.
 16. § 96 Abs. 3 Nr. 7 und Abs. 4 werden gestrichen.
 17. § 102 S. 1 wird wie folgt formuliert:

Die im Vollzug eingesetzten Maßnahmen, namentlich Therapien und Methoden zur Förderung der Unterbrachten, sind von universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Kooperation mit dem kriminologischen Dienst auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Ferner wird folgender § 102 Abs. 2 eingefügt: Die für die wissenschaftliche Begleitforschung erforderlichen Ressourcen für externe kriminologische Forschung so-wie den kriminologischen Dienst sind bereit zu stellen.

18. § 103 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu ergänzen:

Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen insbesondere für therapeutische Maßnahmen, für Maßnahmen der Beschäftigung, Besuche, Freizeit, Sport und Seelsorge sowie für Arbeit vorzusehen, die eine Vollbeschäftigung der Unterbrachten gewährleistet.

19. In § 103 wird folgender Abs. 4 eingefügt: Soweit Freie Träger der Straffälligenhilfe oder die Sozialen Dienste der Justiz nicht oder nicht ausreichend Übergangseinrichtungen i. S. v. § 48 Abs. 3 vorhalten, ist der Vollzug zur Einrichtung bzw. Finanzierung solcher Einrichtungen verpflichtet. Es sind mindestens zwei Einrichtungen mit jeweils 5-10 Plätzen vorzusehen.

20. § 103 Abs. 1 wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt: Jede Wohngruppe ist mit mindestens einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin des sozialpädagogischen Dienstes und einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin des psychologischen Dienstes auszustatten. Die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des psychologischen und sozialpädagogischen Dienstes werden den Wohngruppen fest zugeordnet.

Literaturhinweise:

Baechtold, A., Cornel, H., Dünkel, F., u. a. (2011): Gerechtere Arbeitsentlohnung und Alterssicherung für Gefangene! *Neue Kriminalpolitik* 22, S. 160 (abgedruckt auch in *Forum Strafvollzug* 60 (2011), S. 140-141).

Baechtold, A., Cornel, H., Dünkel, F., u. a. (2012): Neue Strafvollzugsgesetze: Nur gut gemeint reicht nicht! *Forum Strafvollzug* 61, S. 175-177 (abgedruckt auch in *Neue Kriminalpolitik* 24 (2012), S. 85-86).

Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen im Justizvollzug (2012): Mindestanforderungen an Organisation und Ausgestaltung sowie Indikationen zur Verlegung. Revidierte Empfehlungen des Arbeitskreises Sozialtherapeutischer Anstalten im Justizvollzug e. V. In: Wischka, B., Pecher, W., van den Boogaart, H. (Hrsg.): *Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung*. Pfaffenweiler: Centaurus Verlag, S. 20-26.

Greifswald, den 19.3.2013

gez. Prof. Dr. Frieder Dünkel